

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

Satzung

**über ein besonderes Vorkaufsrecht nach
§ 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch
für den Bereich
„Gewerbepark Geisinger Straße“
- Planbereich 2.3 -**

Aufgrund § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 24.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bietigheim-Bissingen in dem in § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch an den Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf ein Gebiet, dessen Abgrenzung sich ergibt wie folgt:

- im Norden durch die Geisinger Straße, Flst. 5815,
- im Osten und teilweise im Süden durch die Bahnlinie Flst. 5580 und Flst. 5760/3,
- im Westen und teilweise im Süden durch die Bahnlinie Flst. 5580 und Flst. 5590.

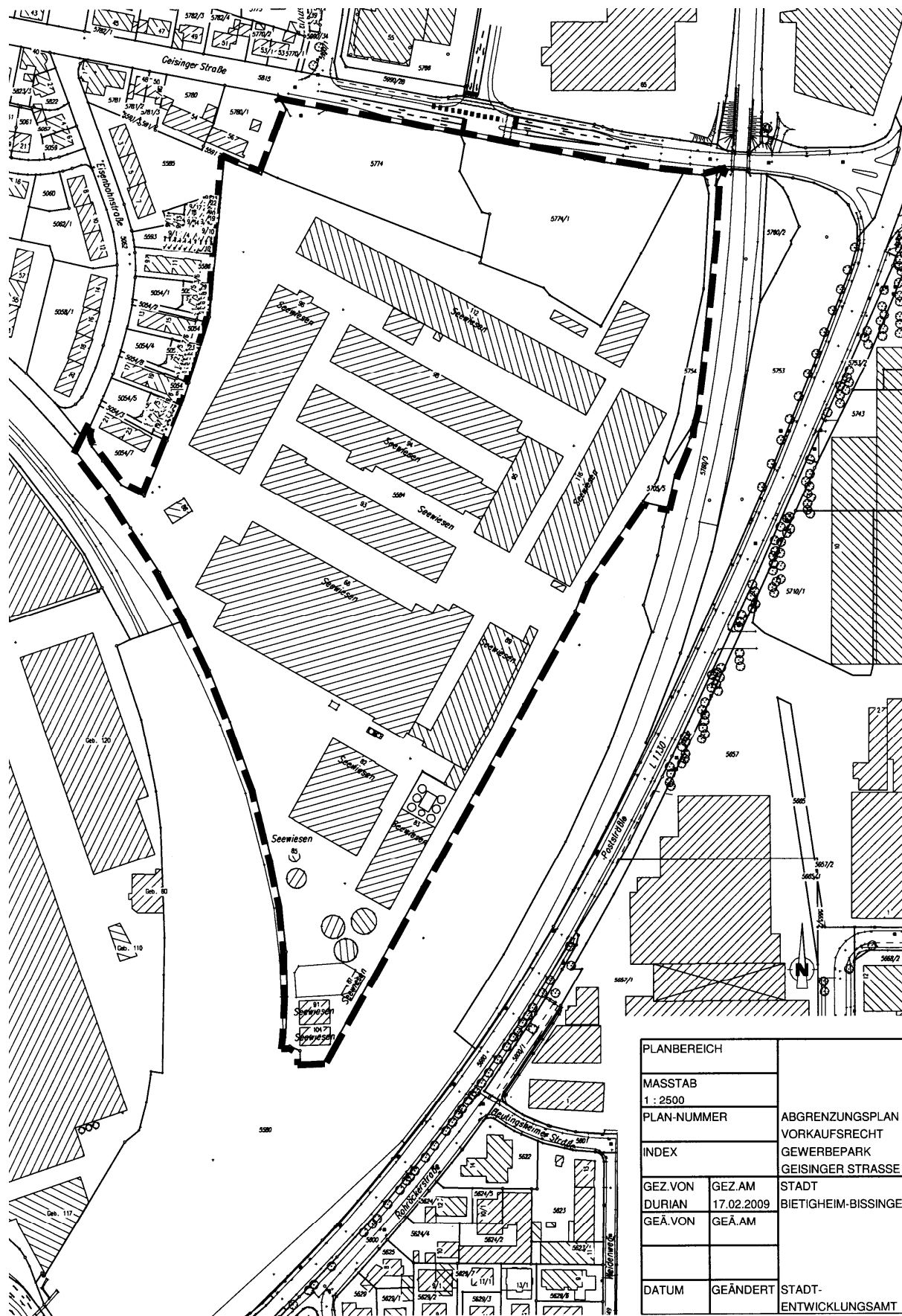
Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zum Vorkaufsrecht Teil der Satzung ist. Die Fläche ist darin schwarz umrandet.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 24.03.2009

Kessing
Oberbürgermeister



PLANBEREICH		
MASSTAB 1 : 2500		
PLAN-NUMMER		ABGRENZUNGSPLAN
INDEX		VORKAUFRECHT
		GEWERBEPARK
		GEISINGER STRASSE
GEZ. VON	GEZ. AM	STADT
DURIAN	17.02.2009	BIETIGHEIM-BISSINGEN
GEÄ. VON	GEÄ. AM	
DATUM	GEÄNDERT	STADT-
		ENTWICKLUNGSAMT